



Benutzungsordnung

für Schulhöfe der Schulen
in Trägerschaft der Stadt Lingen (Ems)

vom 29.06.2004

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lingen (Ems).

§ 2 Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen gestattet.

§ 3 Nutzung

Schulhöfe einschließlich der benutzbaren und als Schulhof ausgewiesenen Grünflächen werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.

1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, soweit möglich Tischtennis- und Basketballspielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Ebenso ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

4. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
5. Das Befahren mit Motorfahrzeugen sowie das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. -- Ausgenommen hiervon ist das Befahren des Schulgeländes mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.

Die zum Spielen außerhalb der Schulzeiten freigegebenen Schulhöfe werden entsprechend beschildert.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- montags bis freitags von 14.00 bis 19.00 Uhr
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr,
- an Schulen mit Ganztagsangeboten montags bis freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr, sowie an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr.

Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Stadt Lingen (Ems) möglich. Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Stadt Lingen (Ems) wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben die SchulleiterInnen, die HausmeisterInnen und diejenigen Personen aus, die von der Stadt Lingen (Ems) damit beauftragt sind.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Stadt Lingen (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 7 Benutzerausschluss

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann strafrechtlich verfolgt werden und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt Lingen (Ems).

§ 9 Inkrafttreten*)

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten mündliche oder schriftliche Absprachen außer Kraft.

Lingen (Ems), den 29.06.2004

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Pott
Oberbürgermeister

*) Diese Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 13/2004 am 15.07.2004 veröffentlicht.